

nahme der Verordnung vom 26. August dieses Jahres; 10) Erlassung eines in deutscher Sprache geschriebenen Civilgesetzbuchs, ingleichen einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Civilproceßordnung; 11) Anerkennung der Deutsch-Katholiken und Zurücknahme der Ministerialerlasse vom 17. und 19. Juli und 12) Ergreifung wirksamer Maaßregeln gegen jesuitische Umtriebe.

Abg. Oberländer: Diese vom Stadtrath und den Stadtverordneten einer Stadt meines Wahlbezirks ausgegangene Petition ist durch mich übergeben worden. Da sie von Rath und Stadtverordneten unterzeichnet ist, so stellt sie demnach auch die Gesinnung der Gesammteinwohnerschaft dieser Stadt dar, eine liberale, kräftige, constitutionelle und vaterländische Gesinnung. Es ist diese Petition in einer einfachen, das Gemüth ergreifenden, weil aus einem edlen Gemüth hervorgegangenen Sprache abgefaßt. Neben der reinsten, vertrauensvollsten Herzenshuldigung für unsern allgeliebten bürgerfreundlichen König, neben einer rein loyalen, jedes Recht achtenden Richtung wird darin den lauten Forderungen des Tages in einer einfachen, Ueberzeugung verschaffenden Darstellung gehuldigt. In der That ist es mir sehr erfreulich gewesen, aus dieser Petition zu ersehen, daß diejenigen Gesinnungen, die ich bis jetzt zur Richtschnur meines Handelns in diesem Saale gemacht habe, auch die meiner Committenten sind, und daß mir die Petenten den Trost bringen, daß ich nicht in der beklagenswerthen Lage bin, in diesem Saale die Stelle eines Offiziers ohne Mannschaft einzunehmen.

Präsident Braun: Die Punkte 1, 2, 3, 5, 7 und 9 werden an die vierte Deputation, die Punkte 6 und 10 an die dritte und 11 und 12 an die kirchliche Deputation zu verweisen sein. Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

4) (Nr. 208.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 15. dieses Monats, die Berathung des Berichts über das Allerhöchste Decret, die Verordnung wegen der Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig vom 1. Mai 1844 betreffend.

Präsident Braun: Dieser Bericht wird zum Geschäftskreis der ersten Deputation gehören, und ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist, daß das Allerhöchste Decret dahin verwiesen werde? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 209.) Joseph Wilhelm Thallwitz und 80 Genossen zu Döbeln schließen sich der Petition aus Leipzig sub Nr. 90 der Hauptregistrande in allen 11 Theilen an.

Präsident Braun: Wie der Kammer satksam bekannt ist, ist diese Petition aus Leipzig theils an die dritte, theils an die vierte und theils an die außerordentliche Deputation verwiesen worden. Es wird hinsichtlich dieser Eingabe dasselbe Verfahren stattfinden müssen. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 210.) Petition von 36 Einwohnern zu Seyersdorf und Götsau, Georg Weber, Gemeindevorstand, und Genossen, Wiederherstellung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832, welche durch das Gesetz vom 14. Juni 1840 aufgehoben oder beschränkt sind, so wie Er Streckung der Wirksamkeit der Königl. Landrentenbank auf fernere 6 Jahre betreffend.

Präsident Braun: Dieser Gegenstand ist bereits in einer Eingabe.

Abg. Joseph: Diese Petition, mir aus einem entfernten Wahlbezirk zugesendet, betrifft einen Gegenstand, der, so oft ich an ihn denke, mich und jeden wahren Freund meines Standes mit tiefem Unmuth erfüllt und erfüllen muß. Das Gesetz vom 17. März 1832 gab uns die Möglichkeit, die seit Jahrhunderten auf unsern Grundstücken ruhenden schweren privatrechtlichen Lasten abzulösen, mit unserm Gelde nämlich. Wir haben dieses Gesetz als eine Wohlthat begrüßt, geschätzt, benützt. — Die Verpflichteten wußten wohl, daß der Gebrauch dieses Gesetzes ihnen Opfer und Anstrengungen aller Art kosten werde, daß diese weniger der Gegenwart zu Gute kommen, als vielmehr zum großen Theile der künftigen Generation dargebracht würden. — Aber sie erkannten den Werth der Befreiung der Grundstücke von den im Gesetze bezeichneten Lasten. Ueberall wurden Ablösungen beantragt und zum Theil zu Ende geführt. Diesen Bestrebungen, welche kaum noch durch eine Verordnung von 1837, die Landrentenbank betreffend, ermuntert worden waren, wurde plötzlich Stillstand geboten durch eine Verordnung, ein Stück Cabinetsjustiz, welches einem wesentlichen und werthvollen Theile jenes Gesetzes ein schnelles Ende machte. Ich weiß allerdings, daß dies später zum Gesetz erhoben worden ist. Aber zu wessen Gunsten in aller Welt! wurde der Schlag auf jenes Gesetz geführt? Zu Gunsten eines Standes, welcher der allerletzte hätte sein sollen, eine Ausnahme zu bilden in Ausführung eines guten und wohlthätigen Gesetzes, welcher der allererste hätte sein sollen, ein Beispiel zu geben und ein Muster zu sein in der Achtung der Gleichheit; zu Gunsten eines Standes, dessen Mitglieder das Wort so gern und oft aussprechen: „ihr Reich sei nicht von dieser Welt“, und die nun die Einzigen im Lande sind, welche die Knechtschaft des Grund und Bodens verweigern! Die ehrenwerthen Geistlichen Sachsens werden, so hoffe ich, einsehen, daß ein solches Privilegium, wie sehr es sich auch hinter den oft gebrauchten, oft mißbrauchten Vorwand des Pfarrlehens verstecke, zu ihrem Stande, zu ihren Worten schlecht paßt; daß, was es ihnen an Pfennigen und Groschen einbringt, in höherem Maaße es ihnen wieder nimmt durch das gesäete Mißtrauen in die Uneigennützigkeit, Billigkeit, Milde ihrer Gesinnungen; und daß die Aufhebung eines solchen Privilegiums nur dazu dienen kann, die Liebe und Achtung der Gemeinden, unter denen zu leben und zu wirken sie berufen sind, zu ihnen zu befestigen. Einer solchen hierauf gerichteten Petition ist früher zwar entgegengehalten worden, daß ein